

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und bilden einen integrierenden Bestandteil für unsere Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen.

2. Offerten und Preise

Unsere Offerten sind bis zur Erteilung des Auftrages freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Offerten können nachträglich verrechnet werden. Die Offertpreise- und Konditionen berücksichtigen den Umfang der offerierten Arbeit als Ganzes; wird nur ein Teil des Projektes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen, können die Preise entsprechend angepasst werden. Dies gilt auch bei nicht voraussehbaren Erschwernissen, wie z.B. Forderungen der Baubehörde, Schwierigkeiten beim Bohren von Erdsonden usw. Die Offertpreise sind 3 Monate ab Offertdatum gültig. Mehr- und Minderkostenabrechnungen werden am dem 2. Rektifikat mit jeweils CHF 150.- Bearbeitungsgebühr verrechnet.

3. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt nach Eingang der Bestellung und deren Bestätigung durch uns oder sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die bei der Bestellung eventuell zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Willens liegen, wie z.B. Verspätung von Zahlungen, nachträgliche Änderung der Bestellung oder bauseits verursachte Terminverschiebungen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder die Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung. Eine Lieferverpflichtung erlischt vollständig bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers. Die Termine für die Arbeitsausführung werden mit der Bauherrschaft und/oder Bauleitung vorgängig abgesprochen und festgelegt.

4. Montage

Die Montage erfolgt einmalig und terminlich in Absprache mit dem Bauherr bzw. der Bauleitung. Bauseits bedingte Arbeitsunterbrechungen bzw. etappenweise Montageeinsätze werden separat nach Aufwand berechnet, mindestens je Unterbrechung CHF 150.-. Für bauseits gelieferte Produkte wird keine Haftung in Bezug auf Bruch, Risse, Dichtheit oder Funktionalität, etc. übernommen. Es sind uns Montageanleitungen und Gewährleistungsnachweise zur Verfügung zu stellen.

5. Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt gem. unseren Offerten. Die Rechnungen sind jeweils 30 Tage netto zahlbar, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Konditionen vereinbart worden sind. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss nachstehenden Möglichkeiten:

- 100% bei Auftragsfertigstellung, Lieferung oder Erbringung der Dienstleistungen, Teillieferungen werden mit Teilrechnungen verrechnet.
- Bei GU-Badumbauten und GU-Heizungsanierungen in Drittelzahlungen (1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Arbeitsbeginn, Rest nach Fertigstellung bzw. Schluss-Abrechnung.
- Akontozahlungen in der Höhe von 90% der nachgewiesenen Leistungen.

6. Transportkostenanteil (LSVA)

Auf sämtlichen Apparate- und Leitungsmaterialpositionen wird ein Transportkostenanteil von 3% des Bruttopreises erhoben.

7. Garantie

Die Garantie gem. SIA beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Anlage oder Inanspruchnahme durch die Bauherrschaft. Verschleisstteile haben eine Garantiezeit von einem Jahr. Die Garantiezeit beginnt ab erster Inbetriebsetzung und wird auf dem Inbetriebsetzungsprotokoll festgehalten.

Wegen der Eigenart des Fabrikationsprozesses bei keramischen Apparaten gelten betreffs Einhaltung der Masse und Gewichte die branchenüblichen Toleranzwerte der Hersteller. Alle in Offerten, Katalogen, Listen und Mass-Skizzen angegebenen Abmessungen und Gewichte verstehen sich daher zirka und sind unverbindlich. Ebenso lassen sich keramische Apparate fabrikationstechnisch nicht in absoluter Fehlerlosigkeit herstellen. Kleine Mängel, welche die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, können deshalb nicht zum Gegenstand einer Beanstandung gemacht werden. Das Gleiche gilt bei unbedeutenden Farbabweichungen.

8. Rücknahme gelieferter oder bestellter Apparate

Über die Rücknahme von Apparaten entscheidet allein Schwizer Haustechnik AG oder deren Unterlieferant. Es besteht ausdrücklich keine Rücknahmepflicht von bestellten oder gelieferten Apparaten. Im Falle einer Gutschrift erfolgt folgender Abzug:

- 35% für Apparate in ungeöffneter Originalverpackung
- 75% für Apparate die nicht in Originalverpackung retourniert werden, jedoch in fabriknuem Zustand sind. Der Mindestabzug beträgt CHF 50.-.

9. Bauseitige Leistungen

Lieferungen, Arbeiten und Leistungen (solche die in der Offerte nicht ausdrücklich erwähnt und/oder definiert sind), welche in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen sind und damit bei Auftragserteilung als bauseitige Leistungen anerkannt werden, sind insbesondere

- alle baulichen Arbeiten, wie Erstellen und Zuputzen von Durchbrüchen, Wandschlitzern, Sockeln für Apparate und Maschinen
- alle Bohr-, Spitz- und Diamantbohr- oder Diamantfräserarbeiten, Bohren in harten Fliesen mit Nassbohrgerät wird mit CHF 15.- pro Bohrung verrechnet.
- Dach- und Wandeinfassungen von und ins Freie führenden Leitungen, Ablaufentlüftungen usw.
- Futterrohre und Aussparungen für Leitungsinstallationen
- Zusätzliche Druckproben
- alle Elektroinstallationsarbeiten
- Baustrom- und Bauwasseranschlüsse für die Probeläufe, Druckproben
- zur Verfügung Stellung eines abschliessbaren und beleuchteten Raumes als Materialmagazin und Werkstatt
- Mehrarbeiten und/oder mehr Material, infolge angeordneter Aufträgen durch den Bauherr und/oder den Architekt, werden in Regie verrechnet.

10. Mahngebühren

Mahn- und Inkassogeühren für verfallene Rechnungen werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

11. Teilabnahmen

Teilabnahmen sind möglich.

12. Offertunterlagen

Alle vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht oder kommerziell genutzt werden.

13. Pauschalpreis

Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.

14. Solidarbürgschaften

Der Vertragspartner anerkennt AXA Winterthur als Stelle für die Gewährung von Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 181 SIA Norm 118 und verzichtet darauf, eine Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR zu fordern.

15. Rückbehaltmöglichkeiten

Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheins gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltmöglichkeiten gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen.

16. Rechtsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten SIA 118.

17. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien befindet sich am Sitz des Unternehmens.

Gossau, 01.09. 2015

Schwizer Haustechnik AG

Schwizer Haustechnik AG

9200 Gossau
Andwilerstrasse 32
BadeWelten-Ausstellung
Tel. 071 388 87 88
Fax 071 388 87 78

9000 St.Gallen
St. Jakobstrasse 64
BadeWelten-Manufaktur
info@schwizer-haustechnik.ch
www.schwizer-haustechnik.ch

9100 Herisau
Obere Sonnenbergstrasse 13
CHE-105.808.464 MWST

BadeWelten 

KlimaWelten 